

# Praktikantenvertrag für ein freiwilliges Praktikum

zwischen

der Zahnarztpraxis  
Praxisanschrift

-im Folgenden „**Praxis**“ genannt-

und

Frau/Herrn  
Anschrift  
Geburtsdatum  
(Ggf. vertreten durch die gesetzlichen Vertreter)

-im Folgenden „**Praktikantin**“ genannt \*-

wird folgende Vereinbarung getroffen:

## Praktikumsgegenstand

Die Praxis setzt die Praktikantin in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zum Erwerb praktischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Rahmen der Vorbereitung auf *die Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten* in der zahnärztlichen Praxis ein.

## Einsatzzeit

Art und Umfang der Tätigkeit wird in Absprache zwischen der Praxis und der Praktikantin festgelegt.

Der Urlaub beträgt je Kalenderjahr 20 Arbeitstage (4 Wochen). Der Urlaub ist für die Praktikumszeit anteilig zu gewähren.

*\* Der Vertrag ist für weibliche wie männliche Praktikanten vorgesehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird lediglich die weibliche Form verwendet.*

## **Pflichten der Praxis**

Die Praxis verpflichtet sich, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten

- der Praktikantin die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln;
- ihr kostenlos erforderliche betriebliche Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen;
- nach Beendigung des Praktikums einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis über Art, Dauer und Ziel der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu erstellen;
- die Praktikantin über die Infektionsgefährdung mit Erregern der Hepatitis zu informieren und sich je nach Einsatzgebiet der Praktikantin über die erforderlichen Impfungen abzustimmen
- die Praktikantin über die Unfallverhütungsvorschriften und weiteren Sicherheitsbestimmungen zu informieren.

## **Pflichten der Praktikantin**

Die Praktikantin verpflichtet sich,

- die ihr übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
- der ihr erteilten Weisungen zu folgen;
- die Interessen der Praxis zu wahren und über Praxisvorgänge – auch nach Beendigung des Praktikums – gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren;
- Verhinderungen unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer Erkrankung bis zum dritten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen;

## **Schweigepflicht**

Es besteht die Verpflichtung der Praktikantin zur Verschwiegenheit und Wahrung der Schweigepflicht gegenüber Jedermann. Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle Vorgänge der Praxis sowie auf den Kreis der Patienten und deren persönliche Verhältnisse. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Praktikums. Die Praktikantin ist nicht berechtigt, Abschriften der Patientendokumentation anzufertigen und diese aus der Praxis zu entfernen.

## **Vergütung**

Die Praktikantin erhält eine monatlich nachträglich fällig werdende Unterhaltsbeihilfe in Höhe von €                    brutto.

Die Praxis wird die Praktikantstätigkeit den Sozialversicherungsbehörden melden. (Die Sozialversicherungsbehörden entscheiden aufgrund des konkreten Vertrages, ob das Praktikantenverhältnis der gesetzlichen Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs-, Rentenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt.)

## **Kündigung**

Dieses Praktikantenverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes. Im Übrigen kann das Praktikantenverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Die Möglichkeit, dieses Praktikantenverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen aufzulösen und die Beendigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleiben unberührt.

Ein Anspruch auf Übernahme in ein Berufsausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis der Praxis wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

## **Datenschutz**

Die Praktikantin nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Abwicklung des Praktikantenverhältnisses in einem automatisierten Verfahren gespeichert werden (§ 32 BDSG).

## **Ausschlussfristen**

Sämtliche Ansprüche, die sich aus diesem Praktikantenverhältnis ergeben, sind von den Vertragsparteien binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit ihrer Fälligkeit in Textform geltend zu machen und im Falle der Ablehnung binnen einer Frist von drei Monaten nach Zugang dieser Ablehnung und im Falle des Schweigens auf eine Geltendmachung binnen einer Frist von sechs Monaten ab Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen.

## **Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages ansonsten unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die wirtschaftlich dem mit der unwirksamen Klausel Gewollten am nächsten kommt.

Schriftformänderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformabrede selbst. Unberührt bleibt der Vorrang individueller Vertragsabreden im Sinne des § 305 b BGB.

Hamburg, den

---

Praxis

---

Praktikantin

---

Gesetzlicher Vertreter